

Planning Day

Velden

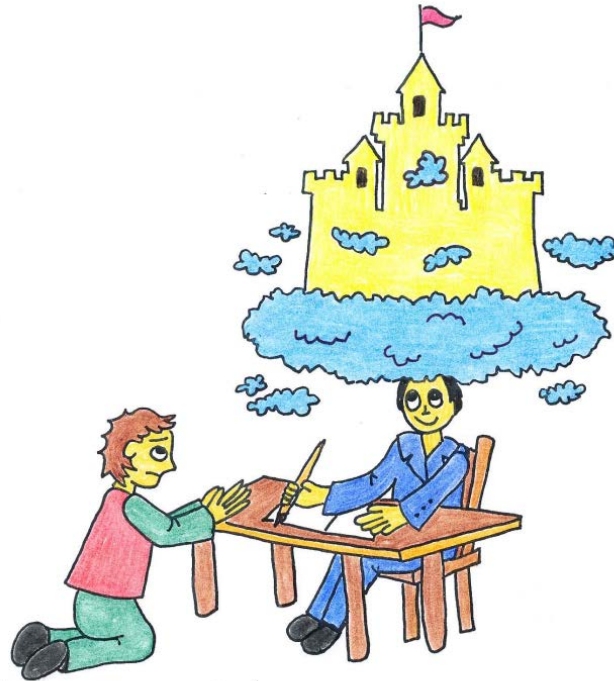
12.06.2014

Verwaltungsgerichtsbarkeit: Privatgutachten als neuer Geschäftszweig!?

Ausgangslage

- **Verwaltungsverfahren**
- **amtswegige Wahrheitsermittlung**
- **Amtssachverständiger**
- **Behörde weiß, was sie tut und wie sie es tut
(sollte?)**

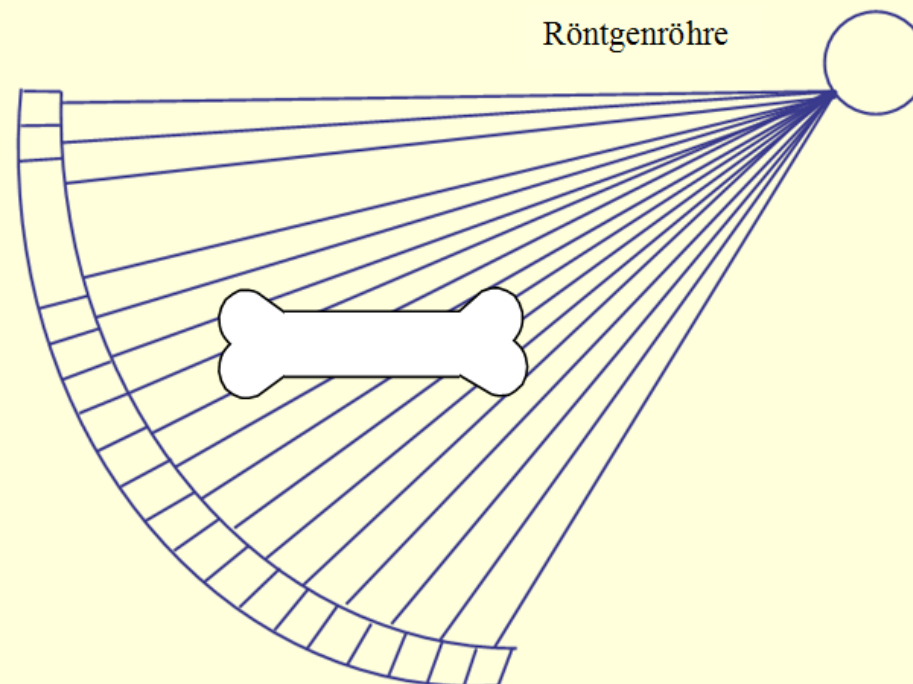
Verwaltungsbehörde



Die Parteien sind der Behörde grundsätzlich untergeordnet und dafür muss die Behörde sich neutral um alle Interessen und das Gesetz in gleicher Weise kümmern, daher: Amtssachverständige bevorzugt!!

- **VwGH - 12.09.2013, 2010/04/0066**
- Vergabekontrollverfahren UVS Oberösterreich
- Computertomograph
- Ausschreibungs-Anforderung: **64 Zeilen oder besser**
- Reine Ingenieursaufgabe: ja oder nein?
- Für Juristen/Bauingenieure/von außen, ohne
EDV/elektronische Fachkenntnisse: nicht feststellbar

**64 Zeilen
oder besser ?!**

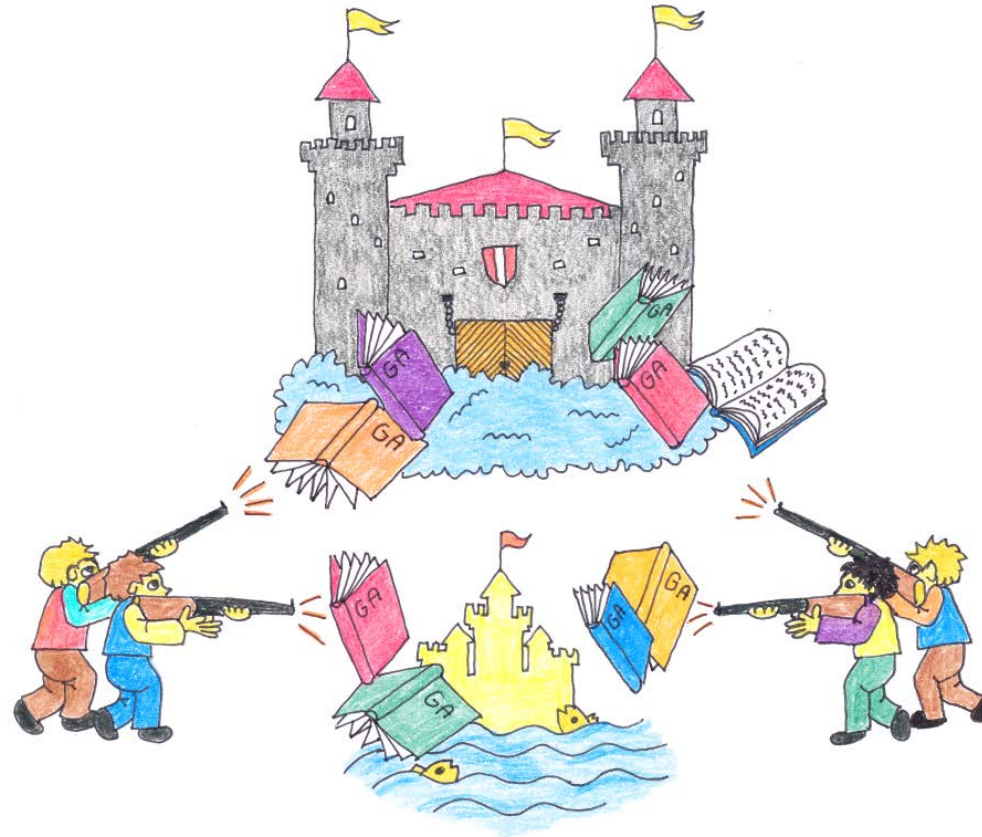


- UVS OÖ Antrag auf Beiziehung SV abgewiesen, weil Rechtsfrage - kein Sachverständigenbeweis
- VwGH: „Die strittige Auslegung einzelner Ausschreibungsbestimmungen und die technische Beurteilung von Angeboten sind keine Rechtsfragen.“

- **VwGH:**
- Im vorliegenden Fall hätte ein Sachverständiger festzustellen gehabt, wie die Ausschreibungsunterlagen aus Sicht eines fachkundigen Bieters zu verstehen seien und welche technischen Merkmale, die von der präsumtiven Zuschlagsempfängerin angebotenen Geräte aufweisen würden.
- Die Frage, ob ein Gerät bestimmten technischen Vorgaben entspricht, ist eine Sachverhaltsfrage.
- Antragssteller: Privatgutachten → min. 64 verfügbare Zeilen „nicht erfüllt“.

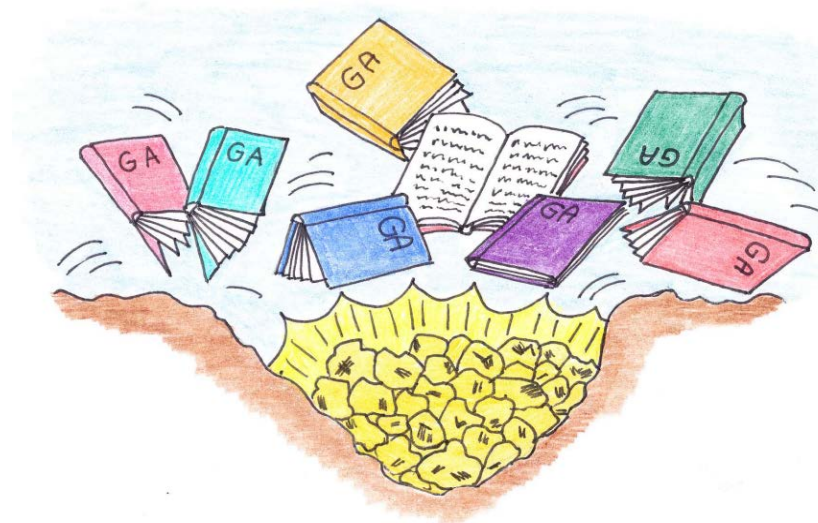
- VwGH: Dieses vorgelegte Privatgutachten hätte der UVS OÖ einer Überprüfung durch Sachverständige i.S. von § 52 AVG unterziehen müssen, wenn der eigene technische Sachverstand (naheliegend) nicht reicht.
- **Wenn Privatgutachten plus Beweisantrag:** Muss die Behörde sich mit einem eigenen Gutachter auf gleicher Ebene mit dem Privatgutachten auseinandersetzen, sonst: schwerer Verfahrensmangel - Entscheidung zu beheben.

Verwaltungsgericht



Behörde

Privatgutachten: die Goldgrube für Ingenieurbüros?!



- Wenn Privatgutachten: gleiche fachliche Ebene: obligatorische Zuziehung eines Behörden-SV.
- Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen Privat-SV beiziehen.

Probleme:

- Wer stellt den ersten Antrag?
- Wer legt das erste Privatgutachten vor:
- Vergabekontrolle: Antragsteller
- Immer nötig: Privatgutachten + Beweisantrag auf Amts-SV
- Gegengutachten von ausersehenem Bieter/Konsenswerber/
sonstigen Verfahrensbeteiligten unbeschränkt zulässig.

- **Resultat:** in Vw-Verfahren mit hohen Streitwerten/
Gegenstswerten: Jeder Beteiligte kann/muss sich
leisten, ein Ingenieurbüro mit einem Privat-GA
beauftragen.
- Behörde braucht Ober-GA

NEUER MARKT: JA aber: PROBLEME für Ingenieurbüros

- Zeitknappheit
- Kostensituation
- Haftungsrisiko

Zeitknappheit:

- MRK erfordert sowohl im Behördenverfahren als auch im Verwaltungsgerichtsverfahren rasche Erledigung: Innerhalb dieser Entscheidungsfrist (6 Wochen – 6 Monate) müssen Auftrag, Abarbeitung und Begutachtung durch Ingenieurbüro erledigt werden.
- Nichts für Schlafmützen!

- Gefragt sind Effizienz, Wendigkeit und „Ingenium an sich!“
- Inhaltlich: Auseinandersetzung mit den Rechts- und Verfahrensproblemen
- Hand in Hand mit Rechtsanwalt oder Auftraggeber/Partei
- Widersprüchliche Gutachten?

Ingenieur als
Subunternehmer
der Behörde

Bescheid – Jurist

Arbeitsteilung

Verhandlung — Jurist
— Ingenieur

Arbeit: Ingenieure machen (fast) alles alleine:
Antrag + Konsensunterlagen: Konsenswerber Gutachten
Nichtamtliche Sachverständige im Verfahren
Nachbarn: Privatgutachter

- **Aufgaben an den Ingenieur:**
- Worum geht es?
- Welche Rechtsfragen sollen beantwortet werden?
- Was dient meinem Auftraggeber?
- Ist ein Gutachten fachlich seriös möglich?
- Oder muss der Auftrag abgelehnt werden?

- Welche Fragen werden mir gestellt (sinnvollerweise)?
- Sind fachliche Untersuchungen und Berechnungen notwendig, was geschieht mit Zufallsfunden? (Ingenieur findet bei der Bearbeitung Antworten auf Fragen, die nicht gestellt wurden?)
- Keine Pflicht zur Antwort auf Fragen, die der Auftraggeber nicht gestellt hat!
- Verschwiegenheitsverpflichtung (ZTG/RAO analog)
- Gutachten muss fachlich richtig und ingenieurtechnisch nachprüfbar sein.

Honorarproblem

- Eigene Gebühren
- GebAG
- Gebührenersatz durch Gegner: nur ausnahmsweise!